

Kommentierte Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Vorbemerkungen

Mit der Einführung von Infostar werden im ZGB einige Bestimmungen geändert sowie die Zivilstandsverordnung per 1. Juli 2004 total revidiert. Dies macht die Anpassung gewisser Bereiche der Gebührenverordnung notwendig.

Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Änderungen per 01.07.2004

Art. 7

Neu:

1. f. Kosten für die Hülle des Familienausweises

Kommentar

Die allgemeinen Bestimmungen der Gebührenverordnung bleiben unverändert in Kraft. Es wird lediglich in Artikel 7 eine zusätzliche Ziffer eingefügt. In den Anhängen 1 bis 4 werden diverse Anpassungen vorgenommen sowie Gebühren für neue Aufgaben eingeführt. Die bisherigen Gebührenansätze bleiben unverändert mit Ausnahme der Stundenansätze, bei welchen nach dem Grundsatz kostendeckender Gebühren eine Erhöhung um rund 25 % erfolgt.

Diese Bestimmung erfasst die Erstattung der Kosten für die Hülle des Familienausweises. Bisher war diesbezüglich keine besondere Regelung vorgesehen, da die Form der Familienausweise in der Kompetenz der Kantone lag. Mit der Einführung von Infostar wird die Form der Familienausweise auf Bundesebene

Art. 10

2 Satz 2: Artikel 89 (bisher 19) und 90 (bisher 20) der Zivilstandsverordnung (ZStV)¹ sind anwendbar.

Änderung bisherigen Rechts

1 Die Verordnung vom 2. Dezember 1996 über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 neu:

³ Zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Gebühren kann zu Gunsten der Kantone für die Erstellung von Erhebungsberichten durch den Wohnkanton eine Gebühr von 125 Franken pro Bericht erhoben werden.

geregelt. Die Kantone, bzw. je nach kantonaler Organisation die Zivilstandsämter, sind frei in der Wahl und Gestaltung der Hülle für diesen Ausweis. Die dabei entstehenden Kosten können gestützt auf die vorliegende Bestimmung explizit weiterverrechnet werden. Es ist damit klar definiert, dass mit der Bezahlung der Gebühr für die Ausstellung des Familienausweises die Kosten für die Hülle nicht inbegriffen sind.

Laut bisherigem Kommentar wurde zwecks Klarheit ausdrücklich auf die anwendbaren Bestimmungen der Zivilstandsverordnung verwiesen. Mit der Totalrevision der Zivilstandsverordnung sind diese Artikel entsprechend ihrer neuen Nummerierung einzufügen.

Die Abklärung des Personenstandes im Zusammenhang mit einer Einbürgerung erfolgt durch die Zivilstandsämter. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die damit verbundene Gebühr in der vorliegenden Gebührenverordnung zu regeln. Sie wird im Anhang 2 Ziff. 8.8 in praktisch gleicher Höhe wie bisher in der Verordnung über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz eingefügt. Damit wird die bisherige Bestimmung Art. 3 Abs. 3 Bst. b in der Verordnung über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz überflüssig.

¹ SR 211.112.1

² SR 141.21.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Änderungen der Anhänge:

Anhang 1

I.

Bekanntgabe und Abklärung von Zivilstandsdaten

In der Gebühr

.....der Bekanntgabe.

I. Ziffer 1

Dokumente auf schweizerischem oder internationalem Formular

I. Ziffer 1.1

Dokumente aus der zentralen Datenbank Infostar
(ausgenommen Ziff. 1.2)

25

I. Ziffer 1.2

Ausweis über den registrierten Familienstand

100

I. Ziffern 1.3 – 1.5
aufgehoben

I. Ziffer 2

Bescheinigungen und Bestätigungen sowie andere schriftliche

Dieses Datum deckt sich mit demjenigen des Inkrafttretens der revidierten Bestimmungen des ZGBs sowie der ZStV.

Gewisse Bezeichnungen wurden mit den in Infostar verwendeten in Übereinstimmung gebracht bzw. durch diese ersetzt. Mit der Übertragung neuer Aufgaben (z. B. Art. 268c ZGB) an die Behörden des Zivilstandswesens wurde die Einführung neuer Gebühren notwendig. Gewisse Differenzierungen der Handhabung der bisherigen bzw. des elektronischen Registers wurden explizit geregelt.

I. Ziffern 1 bis 6.2 wurden teilweise geändert.

Wesentliche Neuerungen:

Keine Aufzählungen mehr von Dokumenten.

Die aus dem elektronischen Personenstandsregister erstellbaren Dokumente sind durch das System definiert. Aus diesem Grund genügt es, dafür die Grundgebühr von Fr. 25.00 vorzusehen, ohne die verschiedenen Dokumente einzeln aufzulisten. Es werden lediglich diejenigen Dokumente unter den folgenden Ziffern speziell aufgeführt, bei welchen eine von Ziffer 1 abweichende Gebühr festgelegt wird. Das Familienbüchlein wird neu durch den Familienausweis ersetzt.

Auskünfte aus Registern	30	
I. Ziffern 2.1 – 2.3 aufgehoben		
I. Ziffer 3		
Abschriften von Eintragungen aus bisherigen Zivilstandsregistern		
I. Ziffer 3.2 aufgehoben		
I. Ziffer 5		
Familienausweis		
I. Ziffer 5.1		
Abgabe des Erstausdruckes im Zusammenhang mit der Trauung; Abgabe eines Duplikats oder eines Ersatzexemplars	30	Der Familienausweis tritt an die Stelle des bisherigen Familienbüchleins. Die Gebühren sind identisch.
I. Ziffer 5.2		
Überprüfung und allfällige Nachführung eines Familienausweises, sofern sie unabhängig von der entsprechenden Registereintragung geschehen	25	
I. Ziffer 6.1 aufgehoben		Die Erteilung schriftlicher Auskünfte wurde unter I. Ziffer 2 miterfasst. Damit ist die vorliegende Ziffer überflüssig.
I. Ziffer 6.2		
Mitwirkung bei einer von der gebührenpflichtigen Person gewünschten Konsultation der bisherigen Zivilstandsregister [vgl. Art. 92 ZStV], welche nicht einer blossen Beaufsichtigung entspricht, pro halbe Stunde	50	Einfügen des Begriffs „bisherigen Zivilstandsregister“. Erhöhung des Ansatzes von bisher Fr. 40.00 auf Fr. 50.00 pro halbe Stunde (Grundsatz kostendeckender Gebühren).
I. Ziffer 6.3		
Abklärung des Personenstandes, pro Person	25	Neu: Mit Vollbetrieb von Infostar wird es für Schweizer Bürger nicht mehr notwendig sein, einen Personenstandsausweis in Papierform im Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung vorzulegen. Trotzdem muss

I. Ziffer 6.4 Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern gemäss Art. 268c ZGB (Anhang 2 Ziff. 8.7 und 8.8 ist anwendbar)			das mit dem Vorbereitungsverfahren befasste Zivilstandsamt Abklärungen hinsichtlich des Personenstandes von Schweizer Verlobten treffen und sei es nur, indem es dafür besorgt ist, dass die heiratswilligen Personen an ihrem Heimatort im elektronischen Register erfasst werden. Die damit verbundenen Aufwendungen sind durch diese Gebühr abgedeckt. Das gleiche gilt in Verbindung mit Namenserkklärungen, Vaterschaftsanerkennung etc.
II. Ziffer 7.1 Entgegennahme und Beurkundung der Anerkennungserklärung	60		Siehe dazu die Erläuterungen unter Anhang 2 Ziff. 8.7 ff. Keine explizite Differenzierung mehr zwischen Anerkennungserklärung durch den Vater oder durch die Mutter. Kindesanerkennungen durch ausländische Mütter sollen inskünftig in der Schweiz nicht mehr entgegengenommen werden (siehe Kommentar zu Art. 11 nZStV).
II. Ziffer 7.2 aufgehoben			
IV. Ziffer 11.6 Entgegennahme und Weiterleitung eines Namensänderungsgesuchs nach Artikel 30 Absatz 2 ZGB, sofern dieses nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens für die Eheschliessung abgegeben wird	20		Anpassung der Verordnung an die Weisung des EAZW vom 26. April 2000 betr. „Gebühr für die Namensänderung nach Artikel 30 Absatz 2 ZGB / „Bearbeitungsgebühr““. Danach dürfen die Zivilstandsämter (in analoger Anwendung von Anhang 1 II. Ziffer 8.1) bloss noch eine Gebühr beziehen, wenn das Namensänderungsgesuch nach Abschluss des Verfahrens zur Vorbereitung der Eheschliessung (jedoch vor der tatsächlichen Eheschliessung) entgegengenommen und weitergeleitet wird.
IV. Ziffer 12.1 Trauung während der ordentlichen Trauzeiten	50		Die Kantone legen die Trauzeiten fest, welche sich nicht mit den ordentlichen Bürozeiten decken müssen. Es ist daher sinnvoll, den Begriff „Bürozeiten“ durch den Begriff „Trauzeiten“ zu
IV. Ziffer 12.2			

Trauung ausserhalb der ordentlichen Trauzeiten	100	ersetzen.
V. Ziffer 13 Dienstreise in Verbindung mit der Erbringung einer gebührenpflichtigen Dienstleistung, pro halbe Stunde	35	In der deutschen Fassung wird der Ausdruck „Abwesenheiten“ durch den Begriff „Dienstreise“ ersetzt. Der Begriff geht aus der bisherigen französischen und italienischen Fassung („déplacement“; „spostamenti“) schon klar hervor und entspricht dem gewünschten Sinn besser. Gemeint ist der zeitliche Aufwand, welcher entsteht, wenn sich ein Zivilstandsbeamter zwecks Erfüllung einer gebührenpflichtigen Dienstleistung an einen anderen Ort begeben muss. Die entstandenen Spesen werden zusätzlich nach Art. 7 Abs. 1 lit. b verrechnet. Erhöhung des Ansatzes von bisher Fr. 30.00 auf Fr. 35.00 pro halbe Stunde (Grundsatz kostendeckender Gebühren).
V. Ziffer 21 Beschaffung von Zivilstandsdokumenten auf Verlangen der gebührenpflichtigen Person, pro angeschriebene Stelle		Anpassung des Begriffs Zivilstandsurkunden an die Bezeichnung gemäss Infostar: „Zivilstandsdokumenten“.
V. Ziffer 24 Rechtsgutachten und Rechtsauskünfte, pro halbe Stunde	50	Erhöhung des Ansatzes von bisher Fr. 40.00 auf Fr. 50.00 pro halbe Stunde (Grundsatz kostendeckender Gebühren).

Anhang 2

Ziffer 1

Prüfung von Gesuchen um Bekanntgabe von Zivilstandsdaten oder um Einsichtnahme in die bisherigen Zivilstandsregister, um Abgabe vollständiger Registerabschriften oder beglaubigter Abschriften von Belegen

20-200

Durch die Einfügung des Wortes „bisherigen“ wird klargestellt, dass sich diese Bestimmung nur auf die Bekanntgabe von Zivilstandsdaten aus bisherigen Registern bezieht. Zivilstandsdaten aus dem elektronischen Personenstandsregister sollen inskünftig ausschliesslich mittels Dokumenten bekannt gegeben werden.

Ziffer 2.1

Aufgehoben

Ziffer 2.2

Entgegennahme von Erklärungen betreffend Unterstellung der Namensführung unter Heimatrecht im Zusammenhang mit einem ausländischen Zivilstandsfall (Art. 14 ZStV³)

50

Die neue ZStV enthält keine Bestimmung mehr, welche eine Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde vorsieht, aus diesem Grund ist Ziffer 2.1 aufzuheben.

Hier bleibt die bisherige Bestimmung und die Gebühr unverändert. Lediglich der Verweis auf die neue Bestimmung in der ZStV wird angepasst.

Ziffer 3

aufgehoben

Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen. Das Familienbüchlein wird durch den Familienausweis ersetzt. Dieser kann nur aus dem elektronischen Personenstandsregister erstellt werden. Ausländer ohne jeglichen Bezug zur Schweiz werden nicht im elektronischen Personenstandsregister erfasst. Aus diesem Grund kann man ihnen in Zukunft keinen Familienausweis ausstellen.

Ziffer 8.6

Rechtsgutachten und Rechtsauskünfte, pro halbe Stunde

60-80

Erhöhung des Ansatzes von bisher Fr. 50.00 – 70.00 auf Fr. 60.00 – 80.00 pro halbe Stunde (Grundsatz kostendeckender Gebühren).

Ziffer 8.7

Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern gemäss Art. 268c ZGB

Neu: Gemäss Art. 268c ZGB (in Kraft seit dem 01.01.03) wurden den Zivilstandsbehörden neue Aufgaben übertragen.

³

SR 211.112.1

<p>Ziffer 8.7.1 Grundgebühr (beinhaltet einen Zeitaufwand bis 1 Stunde sowie Information und Beratung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers)</p>	120	<p>Die Grundgebühr kann sowohl bei den Zivilstandsämtern als auch bei den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen sowie beim EAZW anfallen. Sie wird mit pauschal Fr. 120.00 festgesetzt und beinhaltet einen Zeitaufwand von rund 1 Stunde für die Abklärungen hinsichtlich der leiblichen Eltern (Suche des Dossiers, Abklären der Personalien der leiblichen Eltern, Kontaktaufnahme mit den leiblichen Eltern etc.). Nebst diesem Zeitaufwand beinhaltet die Grundgebühr auch einen Informations- und Beratungsaufwand der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers durch die angefragte Behörde.</p>
<p>Ziffer 8.7.2 Zuschlag für jede weitere halbe Stunde</p>	60-80	<p>Jede zusätzlich aufgewendete halbe Stunde ist mit Fr. 60-80 (analog Ansatz für Rechtsauskünfte) in Rechnung zu stellen. Bei Abklärungen sind die dabei entstandenen Auslagen (Porti, Telefonate und dergleichen sowie durch ausländische Behörden in Rechnung gestellte Abklärungen und Bemühungen) separat zu vergüten.</p>
<p>Ziffer 8.8 Abklärung des Personenstandes im Zusammenhang mit einer Einbürgerung</p>	50	<p>Diese Bestimmung ersetzt Art. 3 Abs. 3 lit. b der Verordnung über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (bisheriger Wortlaut sinngemäss: ...zusätzlich können durch die Kantone für die Beschaffung und Ausstellung von Zivilstandspapieren Gebühren von Fr. 50.00 erhoben werden.)</p>
<p>Ziffer 8.8.1 Gebührensuschlag bei überdurchschnittlichem Arbeitsaufwand</p>	30-150	<p>Ein Gebührensuschlag ist in der Verordnung über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz ebenfalls vorgesehen (Art. 4). Der Aufwand dürfte ähnlich sein wie bei den Dienstleistungen gemäss Ziff. 14 u. 15 dieses Anhangs. Es rechtfertigt sich daher den dort festgelegten Gebührenrahmen zu übernehmen.</p>

Anhang 3

I. Ziffer 1

Für die Übersetzung und Beglaubigung von Zivilstandsdokumenten, die von Amtes wegen zwecks Erfassung in der zentralen Datenbank Infostar zu übermitteln sind, wird keine Gebühr erhoben, wenn diese Arbeit vom Personal der Vertretungen ausgeführt werden kann. Die aus der Mitwirkung Dritter entstehenden Kosten werden als Auslagen belastet.

I. Ziffer 1.1 aufgehoben

I. Ziffer 2 Beschaffung schweizerischer Zivilstandsdokumente
Keine Gebühr wird erhoben für die Beschaffung von schweizerischen Zivilstandsdokumenten.

Präzisierung der bisherigen Bestimmung. Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis. Die Übersetzung und Beglaubigung von ausländischen Entscheidungen oder Urkunden, die zwecks Eintragung in die schweizerischen Register nach Art. 32 IPRG übermittelt werden, erfolgt kostenlos. Die Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Urkunden im Rahmen der Vorbereitung der Eheschliessung ist hingegen gebührenpflichtig (siehe auch Kommentar unter I Ziff. 4.3 unten)

Diese Bestimmung wurde auf Wunsch des EDA aufgehoben. Die Bestimmung II. Ziff. 4.3 wurde im Bereich des Ehevorbereitungsverfahrens entsprechend ergänzt.

Der Oberbegriff „schweizerischen Zivilstandsdokumenten“ umfasst alle aus dem elektronischen Personenstandsregister erstellbaren Dokumente.

II. Ziffer 4.1

In der Schweiz vorgesehene Eheschliessung

Entgegennahme des von den Brautleuten einzeln oder gemeinsam gestellten Gesuchs um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens; inklusive Information und Beratung der Verlobten, die Entgegennahme von Erklärungen betreffend die Ehevoraussetzungen (abgegeben gemäss Art. 98 Abs. 3 ZGB), sowie von Erklärungen betreffend die Namensführung nach der Trauung und die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht.

60

II. Ziffer 4.2

Im Ausland vorgesehene Eheschliessung

Bestellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern die Vertretung Erklärungen über die Ehevoraussetzungen erhält (abgegeben gemäss Art. 98 Abs. 3 ZGB).

60

II. Ziffer 4.3

Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Urkunden sowie Bescheinigungen von durch Drittpersonen vorgenommenen Übersetzungen, welche im Rahmen der Vorbereitung der Eheschliessung vorgelegt werden müssen, pro halbe Stunde

75

Bestimmung wie bisher. Erhöhung der Gebühr von Fr. 50.00 auf Fr. 60.00 analog Anhang 1 iV. Ziff.11.1.

Bestimmung wie bisher. Erhöhung der Gebühr von Fr. 50.00 auf Fr. 60.00, da der Arbeitsaufwand praktisch identisch ist zu dem in II. Ziff. 4.1.

Neu eingefügt. Diese Bestimmung entspricht der aktuellen Praxis. Sie füllt die Lücke, welche bisher mit Art. 16 Abs. 1 lit. b der Verordnung vom 30. Januar 1985 über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz (GVO; SR 191.11) gefüllt werden musste. Damit ist klargestellt, dass die Übersetzung und Beglaubigung sowie Bescheinigungen von durch Drittpersonen vorgenommenen Übersetzungen ausländischer Urkunden im Rahmen der Vorbereitung der

II. Ziffer 5

Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern gemäss Art. 268c ZGB sowie Mitwirkung bei der Abklärung der gesuchten Personalien, pro halbe Stunde

75

Eheschliessung nicht kostenlos ist.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 28.01.04 wurde die Totalrevision der Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz gutgeheissen. Sie tritt per 1. März 2004 in Kraft und sieht vor, dass die bisherigen Ansätze der Ziffern 1.2 und 1.3 des vorliegenden Anhangs von Fr. 60.00 auf Fr. 75.00 erhöht werden. Der vorliegende Ansatz entspricht den neuen Ansätzen.

Die schweizerische Vertretung im Ausland muss Schweizer Adoptivkindern oder Kindern, deren Adoption mit der Schweiz in Zusammenhang steht, behilflich sein bei der Suche der Personalien der leiblichen Eltern. Dies erfolgt einerseits durch Entgegennahme und Weiterleitung eines entsprechenden Auskunftsgesuchs an die zuständigen schweizerischen Behörden, sowie durch Mitwirkung bei der Abklärung der gesuchten Personalien.

Der Ansatz entspricht den per 1. März 2004 in Kraft tretenden Ansätzen gemäss Anhang 3 I. Ziffer 1.2 u. 1.3 (vgl. vorgängige Ausführungen zu II. Ziffer 4.3).

Anhang 4

Ziffer 1

Schweizerische Zivilstandsdokumente

Ziffer 1.1

Bestellung und Weiterleitung von Dokumenten, pro Zivilstandsamt, an das die Bestellung zu richten ist

25

Ziffer 3.3

Bewilligung zur Eheschliessung in der Schweiz

15

Sprachliche Anpassung an Infostar-Formulierung.

Ergänzung mit „in der Schweiz“

Ziffer 3.4 Übermittlung von schweizerischen Entscheidungen oder Dokumenten über den Zivilstand.	15	Sprachliche Anpassung an Infostar-Formulierung
Ziffer 4 Auszug aus den von schweizerischen Vertretungen im Ausland geführten Registern und deren Doppel, ausgestellt auf schweizerischem oder internationalem Formular	25	Unter dem neu eingefügten Begriff „Auszug“ sind sämtliche bisher einzeln aufgeführte Auszüge zu subsumieren. Es genügt daher die Gebühr von Fr. 25.00 pro erstelltem Auszug vorzusehen.
Ziffer 4.1 – 4.4 aufgehoben		
Ziffer 5. Gutachten und Rechtsauskünfte, pro halbe Stunde	60-80	Erhöhung des Ansatzes von bisher Fr. 50.00 – 70.00 auf Fr. 60.00 – 80.00 pro halbe Stunde (Grundsatz kostendeckender Gebühren).
Ziffer 8 Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern gemäss Art. 268c ZGB (Anhang 2 Ziff. 8.7 und 8.8 ist anwendbar)		Siehe dazu die Erläuterungen unter Anhang 2 Ziff. 8.7. ff.